

Satzung der

“Dr. – Erika – Volmar – Stiftung - Herne“

Präambel

Die heute errichtete, unter dem Leitbegriff „Hilfe für junge Menschen“ stehende Stiftung soll in Überforderung und Hilflosigkeit gestrandeten Kindern und Jugendlichen bis zum Eintritt in das Erwachsenenleben begleiten. Behinderten Kindern und Jugendlichen gilt dabei eine besondere Fürsorge.

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

“Dr. – Erika – Volmar – Stiftung - Herne“

2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Stiftung „Gemeinsam Handeln - Paritätischer Stifterverbund in NRW“ mit Sitz in 42283 Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2 Stiftungszweck und Zweckverwirklichung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Jugendhilfe. Die Hilfe der Stiftung ist auf das Stadtgebiet von Herne beschränkt.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten und Workshops des Circus Schnick-Schnack e.V. und diesem zuarbeitender Organisationen, die
 - Die Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen verbessern
 - Der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen positive Impulse geben
 - Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihr Kompetenzen zu entdecken und weiter zu entwickeln
 - Die Teamfähigkeit von Kindern und Jugendlichen positiv beeinflussen

4. Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Jugendhilfe auch für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, soweit sie nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO verwirklicht.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Treuhandvertrag und der zugehörigen Anlage.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Stiftungsrat und Treuhänder gemeinsam stehen es aber frei, neben den Erträgen des Stiftungsvermögens auch die Vermögenssubstanz bis zur Höhe von 1/3 zur Zweckerreichung einzusetzen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Eine solche Verfahrensweise darf aber nicht zur wirtschaftlichen Auszehrung dieser freien Vermögenssubstanz Stiftungsvermögens vor Ablauf von 12 Jahren, gerechnet vom Tage des Abschlusses des Treuhandvertrages an führen.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne, die über den Werterhalt des Stiftungsvermögens hinausgehen, können in eine Rücklage eingestellt werden. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen können im gleichen Geschäftsjahr aus der Umschichtungsrücklage verrechnet werden. Die Umschichtungsrücklage kann ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet oder endgültig dem Vermögen zugeführt werden.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§ 58 Nr. 6 und 7 AO). Freie Rücklagen können bestehen bleiben, ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden. Hierüber ist jährlich zu entscheiden.
3. Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

4. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenauftrags der Stiftung bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
5. Von den gemeinnützigkeitsrechtlichen Möglichkeiten der Bildung freier und gebundener Rücklagen sowie von Vermögenszuführungen kann Gebrauch gemacht werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass jährlich mindestens ein Betrag in der Höhe für die Zweckverwirklichung ausgeschüttet wird, der im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung unterliegt
8. Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Der Treuhänder ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5 Beirat

1. Organ der Stiftung ist der Beirat. Er besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.
2. Geborenes Mitglied des Beirats ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes des Circus Schnick Schnack e.V. oder eine von ihm benannte Person.

Dem ersten Beirat gehört weiter der Patensohn der Stifterin, Helmut E. Ulrich, auf Lebenszeit an.
3. Die Mitglieder des Beirats können weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Beirats wird der Nachfolger von den geborenen Mitgliedern gewählt.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Erster Vorsitzender des Beirats ist der Vorsitzende des Circus Schnick Schnack e.V.. Nach seinem Ausscheiden wird der Nachfolger von den geborenen Mitgliedern benannt.
5. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
6. Mitglieder des Beirats können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Darüber entscheidet der Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei weder ein Stimmrecht noch das Recht, an den Beratungen zu seiner Person teilzunehmen. Er ist vor der Entscheidung des Beirats zu hören.
7. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats

1. Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen. Die Destinatäre haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.
2. Der Beirat informiert die Treuhänderin über die geplanten Mittelvergaben und Fördermaßnahmen. Der Treuhänderin steht ein Vetorecht zu, wenn die Vorhaben gegen steuerliche, rechtliche oder satzungsmäßige Regelungen verstoßen.
3. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungspflicht von 6 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder. Beschlüsse über Zweckänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Treuhänderin.
6. Beschlüsse gemäß Absatz 5 sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin handelt für die unselbständige Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr und berät und vertritt sie insbesondere in allen steuerlichen Angelegenheiten. Sie übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel, einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirates gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung und des Treuhandvertrages im Sinne des Stiftungszwecks.
2. Die Treuhänderin legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
3. Die Treuhänderin hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung laut Treuhandvertrag.

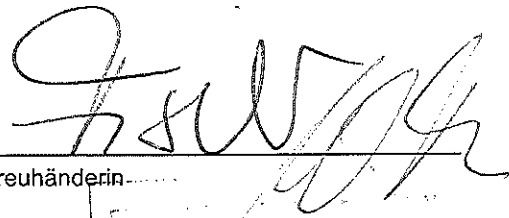

§ 8 Zweckänderung, Auflösung, Vermögensanfall

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Beirat und der Treuhänderin in der bisherigen Form nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Beirats. Der geänderte Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 der Satzung möglichst nahe zu kommen.
2. Verliert der Treuhänder seine Rechtspersönlichkeit, gehen seine Verpflichtungen aus dieser Satzung auf seinen Rechtsnachfolger über. Ist ein solcher nicht vorhanden, bestellt der Beirat den neuen Träger oder er beschließt die Fortsetzung als rechtsfähige (selbständige) Stiftung.
3. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich geworden, so können die Treuhänderin und der Beirat gemeinsam die Stiftung auflösen. Der Treuhänder kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 20.000 € (in Worten zwanzigtausend Euro) nicht erreicht wird.
4. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stiftung „Gemeinsam Handeln – Paritätischer Stifterverbund in NRW“, die es zu gemeinnützigen und / oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Wuppertal, den

Wuppertal, den 18.03.2023
Christiane

Für die Stifterin


Treuhänderin.....

Sitzungssaal
-PARITÄTISCHER STIFTERVERBUND IN NRW-
Loher Straße 7, 42283 Wuppertal